



Verantwortlich: Holger Schölzel  
Amt: Ordnungsamt

## SITZUNGSVORLAGE

**S/X/157**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Ausschuss für Feuerschutz, Integration und Ordnungswesen	30.11.2022	11	ja
Samtgemeindeausschuss	19.12.2022		nein
Samtgemeinderat	16.01.2023		ja

### **4. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Gellersen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften in der Samtgemeinde Gellersen**

#### **Sachverhalt:**

Es wird eine Anpassung der Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften vorgeschlagen.

Die Zahl der unterzubringenden Personen steigt dramatisch. Derzeit geht die Verwaltung von rd. 350 unterzubringenden Personen im Jahr 2023 aus. Zum Vergleich: Am 31.12.2021 waren 70 Personen in der Samtgemeinde Gellersen in Notunterkünften untergebracht.

Neben dezentralen Unterkünften wird nunmehr erstmals eine größere Gemeinschaftsunterkunft (60 Personen) mit der Containeranlage in der Kantstraße in Reppenstedt eingerichtet, um die hohe Zahl an geflüchteten Menschen überhaupt unterbringen zu können.

Darüber hinaus steigen die Preise von Strom und Gas sehr stark. Da die Energiekosten Teil der Gebühren sind, sind die bisherigen Gebühren nicht mehr auskömmlich.

Die stark steigende Anzahl der unterzubringenden Personen, die hohen Energiepreise sowie die neue Unterbringungsstruktur führen dazu, dass die Gebühren für die Notunterkünfte neu festgelegt werden müssen.

Hierbei werden folgende Parameter vorgeschlagen:

1. Die Betriebsabrechnung für das Jahr 2021 wurde durchgeführt (siehe Anlage 1). Im Ergebnis ist festzustellen, dass 2021 durch die sinkenden Flüchtlingszahlen die Zahl der tatsächlich belegten Unterkunftsplätze bei 59 % lag. Da Kosten für den Leerstand gebührenrechtlich nicht zu berücksichtigen sind, überstiegen die Erträge 2021 die umlagefähigen Aufwendungen um 40.810,40 €. Mit diesen Mehrerträgen konnte das kumulierte Defizit reduziert werden. Dieses liegt mit Abschluss des Jahres 2021 noch bei 21.723,06 €. Dieses Defizit sollte in den Folgejahren durch Mehrerträge bei den Gebühren gedeckt werden.
2. Der Kalkulationszeitraum und damit die Festsetzung von Gebühren wird weiterhin jährlich durchgeführt. Damit erhalten Rat und Verwaltung die Möglichkeit, jährlich auf Änderungen in der Kostenstruktur zu reagieren und so z. B. bei weiter steigenden Energiekosten die Gebühren erneut anzupassen.
3. Zukünftig erscheint es sinnvoll, die Gebühren für dezentrale und zentrale Unterkünfte separat zu kalkulieren und festzusetzen, da sich die Kostenstruktur bei dezentralen und zentralen Unterkünften unterscheiden. Insbesondere sind die Mietkosten von Sammelunterkünften (Containeranlage) deutlich höher als bei dezentral angemieteten Wohnungen.

4. Bisher sieht die Gebührensatzung eine Reduzierung der kalkulierten Gebühr bei Bedarfsgemeinschaften vor, die aus mehr als zwei Personen bestehen. Eine solche Reduzierung hat zur Folge, dass der von der Allgemeinheit zu tragende Anteil an den Gesamtkosten steigt. Es wird vorgeschlagen, auf eine Staffelung zukünftig zu verzichten. Hierbei ist zu beachten, dass die Unterbringung in Notunterkünften nur vorübergehend vorgesehen ist. Die Personen, die in einer Notunterkunft untergebracht werden, sind in der Regel auf Leistungen des SGB II oder SGB XII angewiesen. Die Benutzungsgebühren werden daher in voller Höhe vom Jobcenter bzw. dem Landkreis Lüneburg übernommen.

Unter Berücksichtigung dieser Parameter erfolgte die Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 (siehe Anlage 2). Die Kalkulation weist die Gebührenobergrenze aus und dokumentiert damit die Höhe der Gebühren, die durch die Samtgemeinde Gellersen für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung „Notunterkünfte“ erhoben werden dürfen.

Die Gebühren pro Platz belaufen sich

- a. bei einem dezentralen Unterkunftsplatz auf 349,61 €/Monat (Anteil Nebenkosten 109,01 €) und
- b. bei einem zentralen Unterkunftsplatz (Container) auf 455,92 € (Anteil Nebenkosten 103,73 €).

Bei der Kalkulation der Gebühren wurden keine Kosten für die Flüchtlingssozialarbeit berücksichtigt. Nach aktueller Rechtsprechung dürfen Kosten für die persönliche Betreuung der geflüchteten Menschen nicht berücksichtigt werden (vgl. VGH München, Beschluss v. 16.05.2018 - 12 N 18.9). Im Jahr 2023 werden die Kosten für die Flüchtlingssozialarbeit bei rd. 105.000,00 € liegen.

Weiter dürfen Kosten für Leerstände und Vorhaltekosten in den Unterkünften nicht den Gebührenschuldner belasten. Für das Jahr 2023 wird ein Leerstand von 5 % kalkuliert, was Kosten für die Allgemeinheit von rd. 41.500,00 € verursacht. Der Leerstand entsteht insbesondere für das Vorhalten von Plätzen bzw. die Nichtbelegung von Einzelplätzen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Samtgemeinde allein durch die nicht ansatzfähigen Kosten rd. 146.000,00 € selbst trägt, ohne diese Kosten auf die Benutzer(innen) umzulegen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Gebühren entsprechend der Kalkulation festzusetzen. Dies erfolgt durch eine Satzungsänderung. Der Entwurf der 4. Änderungssatzung ist dieser Vorlage als Anlage 3 beigefügt. Der Rat ist für den Erlass von Satzungen zuständig.

#### **Beschlussempfehlung:**

Der Samtgemeinderat beschließt die 4. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Gellersen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften in der Samtgemeinde Gellersen.

#### **Anlage(n):**

- Betriebsabrechnungsbogen der Jahre 2016 - 2021
- Kalkulation der Gebühr 2023
- Entwurf 4. Änderungssatzung